

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.03.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	17.03.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	29.03.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	11.04.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Anbringung eines Warnhinweises auf Rückstau an der B8/Bonner Straße Kreuzung Reuschenberger Straße

- Antrag der Fraktion pro NRW vom 04.03.11
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.03.11 (s. Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Stein gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

**Anbringung eines Warnhinweises auf Rückstau an der B8, Bonner Straße,
Kreuzung Reuschenberger Straße**

- **Antrag der Fraktion pro NRW vom 04.03.11**
- **Nr. 0968/2011 (ö)**

Der o. g. Antrag betrifft das laufende Geschäft der Verwaltung.

Konkret handelt es sich hierbei um eine Aufgabe, die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erledigen ist. Die StVO ist Bundesrecht, das die Bundesländer als eigene Angelegenheit ausführen. Die hierin verankerten Aufgaben und Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden zur Regelung des Verkehrs gehören zum Bereich der staatlichen Aufgaben, die von den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden. Es handelt sich hierbei also nicht um eine gemeindeeigene Angelegenheit nach Art. 28 Abs.2 Grundgesetz.

Daraus ist zu folgern, dass Anordnungen bzw. die Erfüllung der Aufgaben nach der StVO an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht, nicht aber an Weisungen und Beschlüsse der kommunalen Gremien gebunden sind. Die Bezirksregierung Köln hat hierauf in einem, an alle Städte und Kreise ihres Zuständigkeitsbereichs gerichteten Erlass vom 12.01.11 ausdrücklich hingewiesen.

Ergänzend hierzu wird auf den Inhalt des TOP-Verteiler-Schreibens vom 26.07.10 („Aufgabenerledigung nach der Straßenverkehrsordnung“) verwiesen, das im Wesentlichen auf die Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen abstellt. Hiernach ist in der o. g. Angelegenheit keine Zuständigkeit der Politik gegeben.

Der Antrag der Fraktion pro NRW vom 04.03.11 wird in Absprache mit dem Antragsteller als Prüfauftrag von der Fachverwaltung bearbeitet und das Ergebnis über „z.d.A.: Rat“ mitgeteilt.

Hinweis zum Antrag:

Der Antrag vom 04.03.11 tangiert die Bonner Straße im Stadtteil Opladen, die in dem betreffenden Teilstück seit Anfang 2010 nicht mehr als Bundesstraße, sondern als Landesstraße (L 288) klassifiziert ist und sich zudem im Bereich der sog. „Freien Strecke“ befindet, die in der Straßenbaulastträgerschaft des Landesbetrieb Straßen NRW steht. Eine nach Prüfung des Antrags sich möglicherweise ergebende Anordnung ist daher von der Zustimmung des Straßenbaulastträgers abhängig, der die Maßnahme auch umsetzen müsste.

gez. Laufs